ANNALES
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA
LUBLIN - POLONIA
VOL. XLVIII SECTIO G 2001

Zakład Historii Państwa i Prawa

MARIAN LECH KLEMENTOWSKI

Zur Ausbildung des Verfahrens gegen die „schädlichen Leute" (nocivi terrae) *im mittelalterlichen deutschen Recht*

U źródeł kształtowania się postępowania przeciwko „ludziom szkodliwym" (*nocivi terrae*) w średniowiecznym prawie niemieckim

EINFÜHRUNG

Das Problem der Straffälligkeit der „schädlichen Leute" erweckt das Interesse der Forscher schon seit über hundert Jahren[1], und viele der Schlüsselfragen sind nach wie vor diskussionswürdig. Es gehört zu ihnen selber der Begriff – die „schädlichen Leute"[2] als auch die Besonderheit des Verfahrens[3] mit den Quellen seiner Ausbildung[4].

[1] Von der umfangreichen Bearbeitung von O. v. Zallinger: *Das Verfahren gegen landschädliche Leute in Süddeutschland*, Innsbruck 1895, bis zu einem gehaltvollen Beitrag von Heinz Holzhauer über den Strafgedanken im frühen Mittelalter, gehalten am 29. Deutschen Rechtshistorikervertrag in Köln von 6. bis 10. Oktober 1992, gedruckt in: *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*, hrsg. von S. Buchholz, P. Mikat und D. Werkmüller, Paderborn u.a. 1993, S. 179–192.

[2] Dieser Begriff unterlag einer ständigen Evolution im 13. und 14. Jh – vgl. A. Vogt: *Die Anfänge des Inquisitionsprozesses in Frankfurt am Main*, ZRG 68, Germ. Abt. (1951), S. 265, der zwischen dem Verbrecher und dem „schädlichen Mann" unterscheidet und den Begriff des „schädlichen Mannes" nur auf solche Täter beschränkt, die mit seiner Lebensweise Bedrohung für das Land und für den Landfrieden und ständige Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellten; vgl. auch G. Philippi: *Leute, fahrende*, [in:] *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (fortan HRG), hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. II, 1978, col. 1858–1865.

[3] Als besonderes Verfahren betrachten es: O. v. Zallinger (vgl. Anm.1) *passim*, besonders S. 58f; E. Mayer: *Über die schädlichen Leute*, [in:] *Archiv für Strafrecht und Strafprozess*, 64. Bd., 1917), S. 312f; H. Planitz: *Besprechung Hermann Knapp: Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland*, Berlin 1910, [in:] ZRG 32, Germ. Abt. (1911), S. 529–537; R. Ruth: *Zeugen und*

An dieser Stelle werden wir uns auf die Feststellung beschränken, dass in der Anfangsphase der Entwicklung des Verfahrens für die „schädlichen Leute" neben den gemeinen Leuten (*malefactores*) solche Täter gehalten wurden, die – wegen ihrer Lebensweise (u.a. sog. fahrende Leute), Besitzes einer Burg oder einer anderen Festung von dort Raubüberfall ausüben konnten – den Ruf solcher Menschen erworben haben, seitens derer jederzeit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht[5].

Eine besondere Art des gerichtlichen Verfahrens, das gegen solche Gefahr gerichtet wurde und einer intensiven Bekämpfung der Straffälligkeit und gleich der Erhaltung der Sicherheit und des inneren Friedens im mittelalterlichen deutschen Reich dienen sollte, war ein Verfahren gegen „landschädliche Leute" (*nocivi terrae, dampnosi terrae, schedeliche lute dem Lande*), das vor allem auf dem Gebiet Süddeutschlands ausgebildet wurde[6]. Das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" war mit dem Versuch verbunden, das gerichtliche Verfahren unter dem Einfluss der Landfrieden so umzuwandeln, damit strengere und zugleich einfachere Formen der Kriminalisierung das Urteilen der Berufsverbrecher als auch der „schädlichen Leute" erleichtern konnten[7]. Die Landfrieden,

---

Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, I. Teil, Breslau 1922, S. 186f; W. Schnelbögl: *Die innere Entwicklung des bayerischen Landfriedens des 13. Jahrhunderts,* Heidelberg 1932, S. 189f; H. Hirsch: *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter,* 2. unveränderte Aufl. mit einem Nachwort von T. Mayer, Weimar 1958, S. 80; zuletzt W. Sellert: *Landschädliche Leute,* [in:] HRG, II, col. 1557; H. Rüping: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte,* München 1981, S. 20 betrachtet dieses Verfahren als „formlose Übersiebnung und Leumundsverfahren". Aus Heinz Holzhauers originaler Konzeption (Anm. 1) der Dreiteilung der Kontrollbereiche (kephal, intersegmentär, innersegmentär), die aus besonderen verfahrensrechtlichen Strukturen resultiere, geht hervor, dass an diese drei soziokulturellen Erscheinungsfelder von Strafe ein viertes grenze – die auf Ausmerzung zielende Verfolgung landschädlicher Leute, was jedoch problematisch sei, E. Reiling, M. J. Schermaier: *Bericht über den 29. Deutschen Rechtshistorikervertrag in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1992,* [in:] ZRG 111, Germ. Abt. (1994), S. 801. Ganz andere Meinung vertritt Hermann Knapp, nach dem das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" kein Sonderverfahren, sondern ein einfaches kriminelles Verfahren war, [in:] *Nürnberger Kriminalverfahren,* [in:] „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. XII, S. 245f.

[4] Auf viele Unklarheiten und Diskussionen hinsichtlich der Formen und Quellen dieses Verfahrens haben letztens die Aufmerksamkeit gelenkt: E. Wadle: *Der Nürnberger Friedensbrief Kaiser Friedrich Barbarossas und gelehrtes Recht,* [in:] *Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag dargelegt von Freunden, Schülern und Kollegen,* hrsg. von G. Köbler o. Universitätsprofessor in Innsbruck, Rechtshistorische Reihe 60, Frankfurt am Main–Bern–New York–Paris 1987, S. 566, und auch W. Selleert: *Landschädliche Leute,* [in:] HRG, II, col. 1555ff.

[5] Ausführlicher – siehe unten Kap. 2. Das Wesen des Verfahrens gegen die „schädlichen Leute".

[6] Siehe oben Anm. 3.

[7] Die sog. vereinfachten Formen der Kriminalisierung treten auch gegenwärtig auf, z.B. in der Gesetzgebung mancher US-Staaten, wo selber die Verdächtigung, dass man einer Verbrecher-Gruppe angehört, schon ausreichend war, um solche Person zu bestrafen, obwohl es unmöglich war zu bestimmen: ob diese Person der Mafia angehört oder im Rahmen dieser Organisation ein Verbrechen begangen hatte. Erst Supreme Court of the U.S. hat ähnlich formuliertes Gesetz des New Jersey-Staates für verfassungswidrig erklärt – vgl. L. Gardocki: *Penalizacja i jej ograniczenia,* [in:] Archiwum Kryminologii, Bd. XII (1985), S. 15.

neben ihrem Hauptziel – d.h. Abschaffung oder Beschränkung der Legalrache – haben auch die Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Stärkung der Strafverfolgung gegenüber Friedensbrecher und gemeine Verbrecher angestrebt. Ein Ausdruck dieses Prozesses war die Erweiterung der Straftaten, die mit der öffentlichen Strafen bedroht wurden, besonders der Strafen am Leib und Leben und des Prinzips der Strafverfolgung von Amts wegen[8]. Die Änderungen im Prozessrecht hinsichtlich der „landschädlichen Leute" bezwecken die Abtrennung der Verfolgung von der Erhebung der Klage oder von dem Handhaftverfahren, und wurden direkt auf die Beschränkung oder sogar auf das Ausschließen der Möglichkeit gerichtet, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen – durch die Anwendung der formalen Beweismittel. Man bemühte sich, die öffentliche Ordnung und die Stabilisierung der gesellschaftswirtschaftlichen Verhältnisse um jeden Preis aufrechtzuerhalten, sogar auf Kosten der Garantie, die materielle Wahrheit zu erforschen, mit drastischer Beschränkung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung[9]. Ähnlich waren auch die Möglichkeiten der Verteidigung vor einer besonderen Art der Gerichte beschränkt, sog. Femgerichte, die seit dem 13. Jh. in Westfalen zu entstehen begannen. Ausgeschlossen wurden sowohl die Ordalien als auch die Beweise von

---

[8] Vgl. u.a. M. L. Klementowski: *Ograniczenie zemsty jako formy wymiaru sprawiedliwości przez prawo niemieckich pokojów ziemskich (XI wiek – połowa XIII wieku)*, /= Die Beschränkung der Legalrache als einer Form von Justiz durch das deutsche Landfriedensrecht in der Periode vom 11. bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts/, Annales UMCS, Sectio G, (1968), Vol. XV, S. 213f; idem: *Studia nad kształtowaniem się gwarancji ochrony wolności osobistej w państwie niemieckim (X–XIV wiek)*, Lublin 1994, passim; idem: *Wpływ prawa niemieckich pokojów ziemskich na kształtowanie się pojęcia przestępstwa i kary publicznej do połowy XIII wieku*, /= Der Einfluss des deutschen Landfriedensrechts auf die Entwicklung des Begriffs des Deliktes und der öffentlichen Strafe zur Hälfte des 13. Jahrhunderts/, *ibidem* (1978), Vol. XXV, S. 246f; idem: *Die Enstehung der Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der öffentlichen Strafe im deutschen Reich bis zum 14. Jahrhundert*, [in:] ZRG, 113, Germ. Abt. (1996), S. 217–246; idem: *Traditionelle und fortschrittliche Elemente in deutschen Landfrieden bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts, ibidem* (1983), Vol XXX, S. 176f; idem: *Próby zmian postępowania sądowego w prawie niemieckich pokojów ziemskich do połowy XIII wieku*, /= Änderungsversuche des gerichtlichen Verfahrens im deutschen Landfriedensrecht bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts/, *ibidem* (1984), Vol. XXXI, S. 262f; idem: *Trudności w praktycznym stosowaniu kar publicznych według prawa niemieckich pokojów ziemskich do połowy XIII wieku*, [in:] *Wybrane problemy teorii i historii państwa i prawa*, hrsg. von H. Groszyk, L. Dubel, Lublin 1986, S. 73–86. Allgemein zur Problematik der Landfrieden vor allem: J. Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden von 1235*, Bonn 1952; E. Kaufmann: *Landfrieden* I, *Landfriedensgesetzgebung*, [in:] HRG II, col. 1457f; H. Holzhauer: *Landfrieden* II, *Landfrieden und Landfriedensbruch*, *ibidem*, col. 1465; E. Wadle: *Frühe deutsche Landfrieden*, [in:] H. Mordek (Hrsg.): *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, Sigmaringen 1986, S. 77f.

[9] Vgl. M. L. Klementowski: *U źródeł kształtowania się postępowania przeciwko „ludziom szkodliwym" w średniowiecznym prawie niemieckim*, /= Zur Quellen der Gestaltung des Verfahrens gegen die „schädlichen Leute" im deutschen mittelalterlichen Recht/, Annales UMCS, Sectio G, (1988), Vol. XXXV, S. 53f; Rüping (Anm. 3), S. 17f, 20f.

den Zeugenaussagen, und einziges zugelassenes Mittel war der ausschliesslich mit den Schöffen der Femgerichte abgelegte Eid[10].

Das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" entwickelte sich völlig erst zu Ende des 13. und im 14. Jh. In den Landfrieden aber bis zur Mitte des 13. Jh. sind Vorschriften zu finden – obwohl nur fragmentarisch und nicht zahlreich – die die Richtungen dieses Verfahrens gezeigt haben. Im Mainzer Landfrieden des Kaisers Friedrich II. von 1235 treffen wir die Vorschrift (Art. 29 des lateinischen Textes), laut der der Gerichtsschreiber des kaiserlichen Gerichts die Namen dessen, die „[...] *qui accusantur vel denunciantur tanquam nocivi terrae* [...]", (im altdeutschen Text): „[...] *schedelichen liuten dem lande* [...]"[11]. Auf frühere Spur solcher Bezeichnung dieser Menschenkategorie stossen wir im *Statutum in favorem principum* von 1231 des Königs Heinrich VII., wo in Kap. 16 zu lesen ist, dass in den Städten „[...] *nullus terrae dampnosus vel a iudice dampnatus vel proscriptus* [...]" nicht verweilen sollen. Identische Formulierung treffen wir in *Constitutio in favorem principum* des Kaisers Friedrich II. von 1232.[12] Aus oben angeführten Texten kann man schließen, dass gegenüber Menschen, die in den Quellen als *nocivi terrae, schedelichen liuten, dampnosi terrae* bezeichnet wurden, ein Sonderverfahren angewendet wurde, was in den Quellen bestätigt wird.

Diese Form des Verfahrens war im damaligen Europa keinesfalls außergewöhnlich. Im französischen Gewohnheitsrecht sind Normen enthalten, die geboten haben, gegenüber übelbeleumundete Leute das Verfahren von Amts wegen einzuleiten. *Li Livres de Jostice et de Plet* hat vorgesehen, dass gegen Freudenhausbesitzer, Räuber, Draufgänger und Raufer, die gewöhnt sind Straftaten zu begehen[13], *inquisition de mauv'ese renomée* angewendet werden sollte. Das Gewohnheitsrecht der Andegawenen *Les Établissements de Saint Louis* (1270) sagt, dass zu den Pflichten der Vertreter der königlichen Gewalt die Strafverfolgung von Amts wegen und die Bestrafung der übelbeleumundeten Leute gehörte[14], die entweder ein Vermögen oder eine andere anständige Einkommensquelle nicht aufweisen könnten, sich dagegen sehr gerne in den Schenken aufhielten[15]. Mehr noch, sie könnten – trotz Mangel an Schuld-

---

[10] Vgl. bis heute unentbehrliches Standardwerk von Th. Linder: *Die Veme*, Münster–Paderborn 1888 (1896²), S. 342f; letztens auch R. Gimbel: *Feme (Veme). Femgerichte*, HRG, I, col. 1100f, wo sich auch grundlegende Literatur befindet.

[11] *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica regum et imperatorum*, sectio IV, ed. Ludwig Weiland, Hannoverae 1893, Bd. II, Nr. 196, S. 247, (fortan: MG Const).

[12] *Ibidem*, Nr. 304, S. 419; *ibidem*, Nr. 171, S. 212.

[13] Ed. P.N. Rapetti, Paris 1850, XIX, S. 44 (§ 12).

[14] *Les Établissements de Saint Louis*, ed. Paul Viollet, Paris 1881, I, XXXVIII, Bd. II, S. 54.

[15] In dieser Anmerkung kann man die erste Anwendung des Verfolgungsbefehls der Landstreicher sehen, obwohl die entsprechende Gesetzgebung gegen Landstreicherei und Bettlerei – nach B. Geremek – erst auf die Mitte des 14. Jh. fällt, als „schwarzer Tod" in den meisten Europaländern eine schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt schaffte – vgl. B. Geremek: *Ludzie marginesu w średniowiecznym Paryżu*, Wrocław–Warszawa–Kraków–Gdańsk 1971, S. 36.

beweisen und ohne Untersuchung (*enquéete*) – verbannt werden, weil die Säuberung des Landes von den „bösen Leuten"[16] eine Pflicht der Regierungsschicht war. Ähnlich verschärften Charakter weisen die Prozesse gegen notorische Verbrecher auf, die in Russland Ende des 15. Jh. geführt wurden. Eine ausreichende Grundlage für die Bestrafung des Täters – wenn sich erwiesen hat, dass er ein *wiedomyj lichyj czelowiek* (*manifestus malefactor*)[17] ist – war öffentliche Meinung, die ihm das Begehen der Straftat vorgeworfen hat[18]. Besonders sichtbar ist es in den Vorschriften des Art. 8, 9 und 39 des *Sudiebniks* von 1497, die die Todesstrafe für die notorischen Verbrecher vorgesehen haben[19].

In Tschechen und Mähren haben sich mit den „schädlichen Leuten" die Sonderbeamten – *poprawcy* – befasst, die seit dem 14. Jh. gleich wie Landrichter betrachtet wurden[20]. In Polen versuchten die Städte der zunehmenden Überfall- und Strassenräuberwelle mittels der Konföderationen entgegenzuwirken, die seit Ende des 13. Jh. geschlossen wurden, um die öffentliche Ordnung zu schützen[21].

Das seit 1298 in Poznań, Pyzdry, Gniezno und Kalisz wirkende Bündnis erlangte das Recht, die gefangenen Räuber, Mörder, Brandstifter und auch die Verbannten mit der Todesstrafe zu bestrafen – darunter auch die Straftäter, die den Adelsfamilien entstammten[22].

Ähnlichen Charakter wiesen die pommeraner Städte- und Ritterbündnisse, z.B. Bündnis des Wołogda-Herzogtums von 1339 und Bündnis der Städte und des Adels von 1354 sowie Bündnis der Teilfürstentümern von 1445, in dem Kołobrzeg und Trzebiatów an der Rega Vorsitz geführt haben[23].

Ähnliche Städtebündnisse, wahrscheinlich nach Vorbild der grosspolnischen Städte[24], entstanden auch in Schlesien in den Jahren: 1310, 1339, 1344, 1346,

---

[16] Es steht den Berechtigungen sehr nahe, die seit dem 14. Jh. die Reichsstädte kraft der kaiserlichen Privilegien erhalten haben und laut welchen die Städteräte einen „schädlichen Mann" zur Todesstrafe mittels ihres Eides verurteilen konnten. Vgl. R. Scheyhing: *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter*, I. Bd., Köln–Graz 1960, S. 269–272.

[17] Zygmunt (Sigismund) Herberstein – der Bote des deutschen Kaisers in Moskau im Jahre 1517 hat mehrere Artikel (3–7 und 9–16) des *Sudiebnik* aus dem Jahre 1497 in der latainischen Übersetzung angebracht, in *Rerum Moscovitarum Commentarii*, Basilea 1551, S.53. Die Bezeichnung *wiedomyj lichyj czelowiek* aus dem Art. 9 hat er als *manifestus malefactor* übersetzt – vgl. *Sudiebniki XV–XVI wiekow*, hrsg. von B. D. Grekow, Moskwa–Leningrad 1952, S. 31.

[18] K. Sójka-Zielińska: *Historia prawa*, 4. veränderte Aufl., Warszawa 1993.

[19] *Sudiebnik* aus dem Jahre 1497 (Art. 8, 9, 39), [in:] *Sudiebniki XV–XVI wiekow...*, S. 20, 25.

[20] Hirsch: *Die hohe...* (Anm. 3), S. 104.

[21] W. Maisel: *Poznańskie prawo karne do końca XVI wieku*, Poznań 1963, S. 278; idem: *Sądownictwo miasta Poznania do końca XVI wieku*, Poznań 1961, S. 117f.

[22] J. Bardach: *Historia państwa i prawa Polski*, Bd. I, *bis zur Mitte des 16. Jh.*, 2. veränderte u. ergänzte Aufl., Warszawa 1964, S. 221, 450.

[23] B. Zientara: *Historia Pomorza*, Bd. I, *bis 1466*, hrsg. von Gerard Labuda, T. II, Poznań 1969, S. 310f.

[24] K. Orzechowski: *Ogólnopolskie zgromadzenia stanowe*, Warszawa–Wrocław 1979, S. 121.

1369 (die Konföderation mit dem Adel), 1383, 1384. Sie hatten zum Zweck – neben dem aktuellen Vorhaben – die innere Staatssicherheit zu gewährleisten, die Raubritter, Brandstifter, Diebe, Mörder und Strassenräuber zu verfolgen und manchmal auch zu bestrafen[25].

Für die Bekämpfung des Raubrittertums wurden auch zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen, z.B. im Jahre 1337 hat der polnische König Kasimir der Große mit dem tschechischen König Jan ein Abkommen über das gemeinsame Verfolgen des Raubrittertums an der polnisch-tschechischen Grenze abgeschlossen[26]. Die Sachen des Bauernfluchtes, der Landstreicherei, Müßiggängerei und der Verbannung haben sowohl die Statute des Kasimir des Großen geregelt, als auch der Statut aus Warka von 1420, Statut aus Nowy Korczyn von 1447, Statut aus Opoczno von 1454, die im Jahre 1496 bestätigt wurden[27]. Der Verstärkung der Fluchte und der Landstreiche der „losen" Bauern, u.a. Halunken, und der von ihnen verursachten Straftaten versuchte man mittels der sog. Parlamentverfassungen von 1496, 1510, 1532, 1562, 1593 vorzubeugen. Sie haben die Pflicht auferlegt, die Geflüchteten (*rustici vagi*) zu verfolgen, und die Strafen für die Müssiggänger und auch andere Strafen für die Stadtbehörden, die auf Verfolgen der „losen" Bauern verzichtet haben, bestimmt[28]. Kennzeichnend ist, dass die Verfassung von 1519 keine konkreten Straftaten für die Begründung der Strafe angeführt hat, sie bezieht sich aber auf die Gefahr, die seitens der geflüchteten Bauern zu erwarten sein könnte, so wie im Falle der deutschen „landschädlichen Leute"[29].

DAS WESEN DES VERFAHRENS GEGEN DIE „SCHÄDLICHEN LEUTE"

In der deutschen Wissenschaft gehört das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" zu den meist kontroversen Problemen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Der erste Forscher, der sich mit dem Problem eingehend befasste, war Otto von Zallinger mit seiner grundsätzlicher, aber auch diskussionswerten

[25] Die Ziele und das Funktionieren solcher Bündnisse ausführlicher bei P. Jurek: *Śląskie pokoje krajowe* [= *Die schlesischen Landesfrieden*], Wrocław 1991, S. 28f.

[26] Maisel (Anm. 21), S. 118, Anm. 10.

[27] Idem: *Poznańskie prawo karne...* (Anm. 21), S. 239f.

[28] *Ibidem*, S. 240; J. Makarewicz: *Polskie prawo karne, część ogólna*, Lwów–Warszawa 1919, S. 137f, 266 – dort über den Begriff „schädliche Leute" im polnischen Recht. Zur polnischen soziologischen Forschung – vgl. B. Geremek: *O grupach marginalnych w mieście średniowiecznym*, „Kwartalnik Historyczny" 1970, Bd. LXXXVII, Nr. 3, S. 539; S. Grodzicki: *Ludzie luźni. Studium z historii państwa i prawa polskiego*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego", Rozprawy i Studia, Bd. XXX, Kraków 1961. Zur Frage der „losen Leute" in den Schlesischen Landfrieden aus den Jahren: 1435, 1474, 1479, 1482, 1504, 1505, 1512, 1528, 1609 und 1611; zuletzt K. Orzechowski: *Glebae adscriptio śląskich chłopów*, „Czasopismo Prawno-Historyczne", Warszawa 1987, Bd. XXXIX, H. 1, S. 1–18.

[29] Makarewicz (Anm. 28).

Arbeit: *Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland,* die schon im Jahre 1895 erschienen ist[30]. Gegen Theorie von Zallinger ist mehrmals Hermann Knapp hervorgetreten[31]. Infolge dessen hat sich in der deutschen rechtshistorischen Literatur eine Auseinandersetzung entwickelt, die zu keinen eindeutigen Ergebnissen geführt hat. Es anbelangt vor allem selber den Begriff – „landschädliche Leute", weiter – gerichtliches Verfahren und Quellen dessen Entwicklung[32]. Die Bezeichnung ist in der rechtshistorischer Literatur diskutabel und unterlag im 13. und 14. Jh. einer sprunghaften Evolution.

Zallinger hat auf Grund der Gesetze der Landfrieden, der Landweistümer und Städterechte wie auch anderer Urkunden die These formuliert, dass mit dem Begriff „landschädliche Leute" die notorischen Gewohnheitsverbrecher bezeichnet wurden, die ihre Übeltaten zu einem Beruf gemacht haben und für einzige Einkommensquelle gehalten haben[33]. Zu ihnen zählte er alle Arten der Straftätergruppen, die man als Räuberschaft bezeichnen könnte, Räubritter und andere, die man „bewaffneter Proletariat" nennt, d.h. bewaffnete ehemalige Mitglieder der aufgelösten Feudalherrengefolgen. Hinsichtlich ihrer Lebensweise, Mangel am festen Einkommen oder auch am Besitz einer Burg oder einer anderen Festung, von wo auf Räuberei ausgegangen sein könnte, haben sie den Ruf solcher Leute errungen, seitens derer jederzeit eine Gefahr für die Öffentlichkeit droht.

Man soll noch hinzufügen, dass eine andere große Gruppe der „schädlichen Leute" – die sich infolge der Migrationsprozesse immer wieder vergrößerte – in den größeren Städten wandernde Berufsverbrecher bildeten, die ohne Vermögen und feste Beschäftigung lebten und mittels allerlei Kniffe kriminelle Handlungen und Betrüge, Straftaten gegen Sittlichkeit unternahmen, sich meistens in den Schenken aufhielten und die Zeit mit Karten- und Knochenspielen verbrachten[34]. Diese Kategorie ist einigermaßen mit dem soziologischen Begriff der „Leute aus dem Rande der Gesellschaft" der mittelalterlichen Stadt verbunden. Es waren – wie es Geremek bezeichnet[35] – abgestoßenen Leute oder solche, die sich selber an den Rand des gesellschaftlichen Lebens geschoben haben. Sie haben an den Produktionsprozessen nicht teilgenommen und ihre Lebens-

---

[30] Vgl. Anm. 1

[31] *Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland. Ein rechtshistorischer Beitrag und Nachtrag,* Berlin 1910; *Zum Übersiebnen der schädlichen Leute. Abwehr gegen Prof. Ernst Mayer,* „Archiv für Strafrecht und Strafprozess" 1917, Bd. 63, S. 258–284. Schlusswort zu Ernst Mayers Aufsatz: *Über die schädlichen Leute*; *ibidem,* Bd. 64 (1917), S. 329–338; *Das Übersiebnen der schädlichen Leute,* Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 44 (1924), S. 379f, 515f.

[32] Auf viele Unklarheiten und Auseinandersetzungen zur Form und Quellen dieses Verfahrens hat letztens Wadle (Anm. 4) angewiesen.

[33] *Das Verfahren...* (Anm.1), S. 2f.

[34] *Ibidem,* S. 6f.

[35] Geremek: *Ludzie marginesu...* (Anm. 15), S. 4f; auch H. Zarembska: *Niegodne rzemiosło. Kat w społeczeństwie Polski XIV–XVI wieku,* Warszawa 1986, S. 109f.

gewohnheiten im Widerspruch zu den allgemein geltenden Verhaltensnormen standen. Man soll aber die „Leute aus dem Rande der Gesellschaft" nicht mit den Verbrechern gleichstellen, weil am Rand der Gesellschaft auch solche Gruppen oder auch einzelne Personen abgestoßen wurden, die keine Verbrechen begangen haben.

Gegen „schädliche Leute" – Zallinger nach – werden seit dem 13. Jh. besondere Rechtsmittel angewendet, wie:

1) gerichtliche, öffentliche Verkündung (*denuntiatio*), dass Einer ein schädlicher Mann ist;

2) Verfahren von Amts wegen – sog. Landfrage, Geräum, stille Frage;

3) Übersiebnungsverfahren.

Das Wesentliche im ersten Fall beruhte – nach Zallinger – auf der Anklage, die vom Verletzten wegen einer bestimmten Straftat erhoben wurde. Die Beweisführung stützte sich nicht auf die Zeugenaussagen, sondern auf ihre Meinungen, dass es allgemein bekannt sei, dass der Täter solche Verbrechen öfters begangen hat. Die Beweise – formal gesehen – bezogen sich nicht auf die tatsächlichen Umstände eines Verbrechens, sondern waren auf das Nachweisen gerichtet, dass der Ageklagte schädlich für die öffentliche Ordnung und als „schädlicher Mann" schon allgemein bekannt war. Das gerichtliche Verfahren gegenüber bestimmte Personen hat auf vielerlei Hindernisse gestoßen – die daraus resultierten, dass die Beweisführung für den Angeklagten besonders beschwerlich war, bei der einfachen Möglichkeit, sich von den Vorwürfen dank der formalen Beweismittel (z.B. des einfachen Eides oder des Eides mit den Eideshelfern) zu befreien. Solches Präjudizialverfahren hatte zum Ziel, „ihm von vornherein die Waffen zu entwinden, welche ihm prinzipiell im ordentlichen Rechtsgang zu Gebote standen, oder doch ihren Gebrauch zu erschweren"[36]. Rechtliche Folge der Verkündung zu einem „landesschädlichen Mann" war die Prozessfähigkeit, besonders in der Beweisführung, was zwar noch nicht die Möglichkeit ausschloss, sich von der Bestrafung zu befreien, – der Angeklagte musste es aber in erschwerten Bedingungen durchführen. Als Materialbasis für die Untersuchung haben die Urkunden der bayerischen Landfrieden von 1244, 1256, 1281 gedient[37].

Das Wesen der Landfrage (technische Bezeichnung – Übersagen, Geräum, stille Frage)[38] beruhte auf dem Verfahren von Amts wegen der Landesherren und der höheren Landrichter, die angestrebt haben, die Schädlichkeit eines Mannes mittels des Notoritätsbeweises zu beweisen. Es wurde von den Teilnehmern der Gerichtstage vorgestellt, die zu diesem Zweck von den Richtern

---

[36] Zallinger (Anm. 1), S. 59.

[37] Der bayerische Landfrieden von 1244, MG Const., II, Nr. 427, S. 570f; der bayerische Landfrieden von 1256, *ibidem*, II, Nr. 438, S. 596f; der bayerische Landfrieden des Rudolf von Habsburg von 1281, *ibidem*, III, Nr. 278, S. 268f.

[38] Zallinger (Anm. 1), S. 115f.

angerufen wurden. Dieses Verfahren war nur scheinbar – nach Ansicht von Zallinger[39] – dem alten Rügeverfahren ähnlich (wenn es z.B. um die Verfahrenseinleitung geht). Rügeverfahren war eigentlich eine einfache Klageerhebung mit der Zulassung des Beweises für die Befreiung von den Vorwürfen. Die Aussage der Teilnehmer der Landfrage war dagegen gleichzeitig ein Beweis der Schuld. Der Notoritätsbeweis strebte dabei an, die Landschädlichkeit des Angeklagten zu beweisen. Die Durchführung des Notoritätsbeweises vor dem Gericht war mit dem Verurteilen des Angeklagten gleich. Wurde der Angeklagte festgenommen und dem Gericht zur Verfügung gestellt, dann wurde ihm unmittelbar die Strafe verhängt; dem Flüchtling dagegen war der Frieden entzogen, was den rechtlichen Folgen der Friedlosigkeit entsprach. Zallinger stützte seine Theorie auf das österreichische Landrecht von 1237[40].

Das Übersiebnungsverfahren erschien in den Quellen Ende des 13. Jh. im bayerischen Landfrieden von 1281[41]. Es beruhte – nach Zallinger – auf dem Recht jedes Menschen (auch des Landrichters) auf die Festnahme und Vorführung des „schädlichen Mannes". Wenn einer, der den Straftäter festgenommen hat, vor dem Gericht mit 6 Eideshelfern den Eid abgelegt hat, dass der vor ihm Festgenommene ein „schädlicher Mann" sei, dann verlor der Angeklagte das Recht auf das Beweisen seiner Unschuld und unterstand der Strafe[42]. Die Beweise der Eideshelfer anbelangen nicht – wie auch im Falle der „Verkündung der Schädlichkeit" – die Begehung in einem bestimmten Verbrechen, sondern strebten die Glaubhaftmachung der Verdächtigung der Schädlichkeit an[43].

Die anfänglichen Feststellungen von Zallinger waren allgemein akzeptiert. Gegen seine Theorie trat mehrmals nur Knapp[44]. Er hat den Vorwurf erhoben, dass die Übersiebnung kein Sonderverfahren gegen die notorischen Verbrecher sondern ein einfaches Strafverfahren gegen solche Täter war, die mit der Todesstrafe angedrohten Handlungen begangen haben. Es entwickelte sich aus dem alten Verfahren gegen handhafte Täter[45]. Charakteristisch dabei ist die Meinung von Knapp, dass der „landschädliche Mann" nicht ein notorischer oder Gewohnheitsverbrecher sei – wie es Zallinger angenommen hat – sondern „[...] *jeder todeswürdige Missetäter* [...]"[46]. Nach Knapp sei die „Verkündung"

---

[39] *Ibidem*, S. 94f, 102f.

[40] *Ibidem*, S. 86f.

[41] MG Const., III, Nr. 278, S. 268f.

[42] Zallinger (Anm. 1), S. 142f, 156f. Auch Hirsch (Anm. 3), S. 101 unterstreicht, dass der Landfrieden von 1281 ältestes Zeugnis des Auftretens der Eideshelfer bei der Übersiebnung war.

[43] Zallinger (Anm. 1), S. 161f. Kennzeichnend ist, dass gegenwärtig H. Rüping (Anm. 3) dieses Verfahren an zwei Formen beschränkt: formlose Übersiebnung und Leumundsverfahren. Zur Leumund vgl. W. Sellert in HRG, II, col. 1856f.

[44] Siehe oben Anm. 31.

[45] Nach Schnelbögls Meinung: (Anm. 3), S. 301f.

[46] U.a. Knapp (Anm. 31), S. 14. Hirsch (Anm. 3) hat schon hervorgehoben, dass die Festellung von Knapp, als ob „schädlich sein" dem „todeswürdig sein" gleich sei, von niemandem beanstandet wurde, destoweniger Zallinger.

einer Person zum „landschädlichen Mann" ein einfaches Gerichtsverfahren in den Verbannungssachen gewesen, die aus dem Rügeverfahren gegen strafbare Handlung resultierte. Anders gesagt – es war das alte Rügeverfahren, das nicht bei der allgemeinen Schädlichkeitserklärung sondern bei den bestimmten kriminellen Handlungen angewendet wurde. Am häufigsten betraf es solche Situationen, wenn kein Ankläger anwesend war und der Richter von Amts wegen gegen einen Übeltäter urteilen musste. Die Landfrage sei dagegen – nach Knapp – indirektes, ehemaliges Rügeverfahren[47].

Infolge der Veröffentlichung der Knapp-Theorie hat sich in der deutschen Literatur in den Jahren 1911–1932 lebhafte Diskussion angebannt, an der u.a. Mayer, Planitz, Ruth, Hirsch, Schnelbögl teilgenommen haben. Sie brachte dennoch keine eindeutigen Schlussfolgerungen[48]. Es scheint, dass sie sich in hohem Grade auf das Missverständnis stützte, das auf der unrichtigen Forschungsmethode beruhte. Da ein statischer Gesichtspunkt angenommen wurde und die rechtliche Institutionen aus verschiedenen Geschichtsperioden nur formal verglichen wurden, musste es zu irreführenden Schlussfolgerungen kommen. In der erregenden Auseinandersetzung liessen die meisten oben angeführten Rechtshistorikern – außer Hirsch[49] – die Tatsache unbeachtet, dass Zallinger sich vor allem auf das Recht der bayerischen Landfrieden aus dem ausgehenden 13. Jh. und auf das Landrecht stützte – unter anderem auf das österreichische Landrecht von 1237 – Knapp dagegen vor allem auf das Städterecht aus dem 14. Jh. oder sogar 15. Jh.[50]

Man kann also vermuten, dass diese angeblichen Kontroversen verschiedene Stadien der Entwicklung dieser Rechtinstitution widerspiegeln, die sich unter dem Einfluss mehrerer Faktoren von dem Sondergerichtsverfahren in das Verfahren vom regulären Charakter umwandelte. Die einzelnen Bestimmungen in dieser Hinsicht bedürfen, dass weitere Untersuchungen unternommen werden – besonders der Quellen des Städterechts aus dem 14. und 15. Jh., was leider den

---

[47] U.a. Knapp (Anm. 31), S. 8; ähnlich Hirsch (Anm. 3), S. 90, und H. Planitz in ausführlicher Rezension der Arbeit von Knapp: *Das Übersiebnen der schädlichen...*, [in:] ZRG 32, Germ. Abt. (1911), S. 532: „Das ganze Institut der Schädlichkündigung hat in Wahrheit niemals existiert".

[48] Ausführlich bei Schnelbögl (Anm. 3), S. 303f. Schon bei E. Mayer: *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte...*, S. 266f; idem: *Über die schädlichen Leute*, „Archiv für Strafrecht und Strafprozess" (1917), Bd. 64, S. 312–329; Planitz (Anm. 47), S. 529–537; Ruth (Anm. 3), S. 186f. Hirsch hat anfänglich die These von Knapp nur beanstandet, siehe H. Hirsch: *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs und der deutschen Kirche*, (unveränderter reprografischer Nachdruck der 1. Aufl., Weimar 1913), Weimar 1967, S. 196, Anm. 1. Dann generelle Kritik in: *Die hohe...*, (Anm. 3), S. 90–104. Schnelbögl (Anm. 3), S. 299–353.

[49] *Die hohe...*, (Anm. 3), S. 91f. Hirsch hat als erster darauf hingewiesen, aber eigene Konzeption nicht formuliert. Letztens auch Sellert (Anm. 3), col. 1556.

[50] Schnelbögl (Anm. 3), S. 305.

Rahmen der vorliegenden Bearbeitung überschreiten würde. Außerdem bedürfen die Ergebnisse solcher Untersuchungen einer besonderer Vorsicht bei der Formulierung der Schlussfolgerungen. Dafür zeugen die Forschungen von Hirsch, der hinsichtlich der historischen Entwicklung einen Zusammenhang zwischen den Thesen von Zallinger und Knapp zu finden versuchte[51]. Schmidt[52] dagegen hat eine Kompromisslösung vorgeschlagen, dass man unter Bezeichnung „schädliche Leute" im 13. Jh. keine gemeinen Verbrecher verstand sondern alle, die als fahrende Leute die kriminellen Handlungen begangen haben; seit dem 14. Jh. – werden dazu sesshafte Leute zugezählt, die mit der Todesstrafe angedrohten Straftaten begangen haben. Gegen solche Auffassung der „schädlichen Leute" ist Vogt[53] vorgetreten, der aufgrund der Frankfurter Quellen aus dem 14. Jh. keine Bestätigung für die Ansichten von Hirsch und Schmidt fand, als ob der Begriff „schädliche Leute" mit der Zeit dem Wandel unterlag – von einem gemeinen Berufsverbrecher bis auf jeden todesstrafewürdigen Übeltäter. Anhand der analysierten Urkunden unterscheidet Vogt ganz deutlich zwischen dem „schädlichen Mann" und dem Verbrecher. Er beschränkt den Begriff „schädliche Leute" nur auf solche Personen, die mit ihrer Lebensweise eine Gefahr für das Land und dessen Frieden schufen. Ein schädlicher Mann sei nicht dieser, der schon einmal den Landfrieden gebrochen hat, sondern dieser, dem bewiesen werden kann, dass er zum Landfriedensbruch neigt und dadurch ständige Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Deshalb bedeutet „dem lantfride schedelich" – nach Vogt – etwas „schädlichen", etwas, was „schädlich" sei. Der beschränkten Bedeutung des „schädlichen Mannes" in der Fassung von Vogt neigt auch Sellert[54], nach dessen Meinung solcher Stand (schädlich sein) berechtigt, eine Person als einen schädlichen Mann zu bezeichnen, der Verbannungswert sei.

RECHTSQUELLEN DES VERFAHRENS GEGEN DIE SCHÄDLICHEN LEUTE

Es ist schwer, eindeutig zu bestimmen, unter Einfluss welcher Rechtsinstitutionen sich diese besondere gerichtliche Verfahrensart entwickelt hatte. Es scheint, dass es Ergebnis zahlreicher Faktoren und verschiedenen Rechtsinstitutionen war. Die Verschiedenheit der Quellen ging aus Verschiedenheit der Rechtssysteme hervor, die im damaligen deutschen Recht angewendet wurden. Es waren Überbleibsel des alten Stammrechts, Volksrechts, der Gesetzgebung der Merowinger und Karolinger, sowie des Landfriedensrechts, Städterechts, als

[51] Nach Sellerts Meinung.

[52] E. Schmidt: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege,* 3. völlig durchgearbeitete und veränderte Aufl., Göttingen 1965, S. 85f.

[53] Vogt (Anm. 2), S. 265.

[54] Sellert (Anm. 3), col. 1557.

auch des kanonischen Rechts. Im geringen Grade könnten es auch Einflüsse des römischen Rechts sein. Mit besonderem Nachdruck muss man hervorheben, dass der Grad der Beeinflussung dieser Systeme sehr differenziert war, das entscheidend auch verschiedene Stufen der Entwicklung der einzelnen Institutionen sein könnten. Hätte anfänglich das Volksrecht, kanonisches Recht, Landfriedensrecht und Landrecht die stärkere Auswirkung, so gewann seit dem 14. Jh. das Städterecht die Oberhand.

Infolge der wirtschaftlichen Umwandlungen kommt die Notwendigkeit zum Vorschein, solche Formen des rechtlichen Schutzes zu bilden, die die Sicherung des Handelsverkehrs garantieren würden. Deshalb wurde der Kampf gegen die zunehmende Welle der Privatkriege, des Räubertums, der Raubritter und der anderen durchtreibenden Gaunern, Berufsverbrecher und der „schädlichen Leute" unternommen. Wie kennzeichnend sind die Worte des römischen Kardinals vom Ende des 15. Jh.: *Tota Germania unum latrocinium est*[55]. Die sich im Mittelalter entwickelnden Städte haben die Leute wie ein Magnet angezogen – auch solche „vom Rand der Gesellschaft". Die gesellschaftliche Auflockerung, die die Migrationsprozesse begleitete, war eine Übergangsstufe in dem Anpassungsprozess der ehemaligen Dorfbewohner an das städtische Leben und konnte die wachsende Kriminalität verursachen[56]. Die gegen solche Leute unternommenen Mittel wiesen anfänglich besonderen Charakter auf, sie waren aber sporadisch angewendet, und es hing vom Bestehen einer starken Autorität der Gerichtsbarkeit ab, d.i. – es war vor allem ein Mittel der Landesherren.

Die oben angeführten Umstände geben Anlass zu einer komplexen, mehrschichtigen Analyse der Quellen dieses besonderen Verfahrens. In diesem Zusammenhang ist die – in der deutschen rechtshistorischen Literatur präsente – Tendenz, nur eine einzige, bestimmte Ursache solchen Zustandes hervorzuheben – sowohl hinsichtlich des Handhaftverfahrens (Hirsch, His)[57] als auch des Rügeverfahrens (Knapp, Schnelbögl)[58]. Nach Hirsch und Schröder hat das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" das alte Verfahren gegen die handhaften Verbrecher zum Vorbild genommen und entsprach zugleich – nach Knapp – dem Rügeverfahren, das seit Karolingerzeit dem Höchsten Richter zustand. Der Verbrecher war zwar nicht direkt nach der Straftat gefangen genommen, sondern später, als sich eine Gelegenheit dazu dargeboten hat. Nach der Festnahme wurde er als *tanquam si iniuria existerat* verkündet und von das

[55] L. Huberti: *Studien zur Rechtsgeschichte des Gottesfriedens und Landfrieden*, I. *Die Friedensordnungen in Frankreich*, Ansbach 1892, S. 1.

[56] Geremek: *Ludzie marginesu...*, (Anm. 15), S. 11.

[57] R. Hirsch: *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Bd. I, Leipzig 1920, S. 381; R. Schröder, E. v. Künssberg: *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 7. Aufl., Berlin–Leipzig 1932, S. 855f.

[58] Knapp (Anm. 31), S. 7f, 14 und seine andere Arbeiten – vgl. zu diesem Problem Schnelbögl (Anm. 3), S. 102f, 306f.

höhere Gericht geführt. Dann hat der Ankläger mit sechs Eideshelfern (später wurden sie als Zeugen bezeichnet) den Eid abgelegt, als ob es um eine handhafte Tat ginge. Dem Verdächtigten stand keine Möglichkeit zu, sich von den Vorwürfen zu befreien. Manche Wissenschaftler sehen die Quelle des Verfahrens gegen die „schädlichen Leute" ausschließlich im Landfriedensrecht (Meyer, Planitz)[59], besonders im Verfahren gegen die Friedensbrecher, bei den für das Land gefährlichen Taten. Diese These hat Schnelbögl[60] erarbeitet, nach dessen Meinung das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" ein Ergebnis des von den Landfriedens-Tendenzen geförderten Prinzips sei, dass man gegen bestimmte Verbrechen das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat und die Entwicklung der Strafverfolgung mit dem fränkischen Rügeverfahren verbunden ist.

Unbegründeterweise lehnt Zallinger (und nach ihm auch Schröder)[61] die Möglichkeit ab, dass dieser Prozess vom kanonistischen Recht beeinflusst werden konnte. Meiner Meinung nach – soll man die Auswirkung der sog. Synodalgerichte nicht ausschließen[62], die im 9. Jh. infolge der Diözeseinspektionen seitens des Bischofs entstanden ist. *Decretum Burchardi* von Worms aus der 1. Hälfte des 11. Jh. beinhaltet Verordnungen, die sehr ausführlich das dort enthaltene Verfahren regeln. Der Bischof hat aus den Einwohnern einer Diözese oder Pfarrei sieben (sic!) *homines synodales* ausgewählt, d.h. also weise, anständige und wahrheitsliebende Männer (*naturioses, honestiores, veraciores viros*), die vor ihm den Eid auf die Reliquien eines Heiligen abgelegt haben[63]. In ihrem Eid haben sie sich verpflichtet, alle Übeltaten, die auf dem Gebiet der Diözese oder Pfarrei begangen werden, zu offenbaren; es ging sowohl um die Tat

---

[59] Unter Einfluss der Arbeiten von Knapp, besonders: Schlusswort zu E. Mayer Aufsatz: *Über die schädlichen...*, s. 337. E. Mayer: *Handhaftverfahren und Anefang*, ZRG Germ. Abt. 37, (1916), S. 426 nimmt an, dass das Verfahren in der Form der Übersiebnung sich aus dem Verfahren gegen die Friedensbrecher entwickelte. Mit Approbation dazu auch Hirsch: *Die hohe...*, S. 102f.

[60] Schnelbögl: (Anm. 3), S. 306, besonders 323, wo er deutlich feststellt, dass zur Übersiebnung das Achtverfahren und das Rügeverfahren beigetragen haben, dabei liefert das Achtverfahren die äußere Form, Rügeverfahren bestimmt den Verbrechenkreis.

[61] Zallinger (Anm. 1), S. 42; ähnlich Schröder (Anm. 57), S. 628f; auch Schnelbögl (Anm. 3), S. 513, Anmerkung 5 hat entschieden die Möglichkeit der Beeinflussung seitens der sog. Rüge in den kirchlichen Synodalgerichten in Bayern, weil die territoriale Hochheit zum Vorschein kam und Staatsgewalt bekräftigt wurde.

[62] Vgl. A. K. Koeniger: *Die Sendegerichte in Deutschland*, München 1907, S. 187f; H. Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. neubearbeitete Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. I, S. 383; H. E. Feine: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, 3. Aufl., Weimar 1955, Bd. I, S. 195f; auch W. Sawicki: *Wpływ niektórych praw obcych na ustrój prawny państwa pierwszych Piastów (wiek XI–XII)*, Annales UMCS, Sectio G, (1964), Vol. XI, S. 59f.

[63] *Decretum Burchardi*, Lib. I, cap. XCL, col. 572: „[...] *Episcopus in synodo residens, post congruam allocutionem, septem ex plebe ipsius parochiae, vel eo amplius, prout viderit expedire, maturiores, honestiores, atque veraciores viros, in medium debet evocare* [...]".

selbst als auch um die Täter[64]. *Decretum Burchardi* enthält 88 von dem Bischof oder von seinem Vertreter den Synodalzeugen gestellte Fragen (*interrogationes episcopi*), die die Reihe nach die einzelnen Verbrechen aufgezählt haben[65]. Infolge der Kundgebung der Tat und des Täters wurde das gerichtliche Verfahren eingeleitet, während dessen der Angeklagte das Recht hatte, sich von den Vorwürfen zu befreien, sonst unterstand er der kirchlichen Strafe.

Man soll bei der geschichtlichen Analyse der Rechtsinstitutionen, die die Quelle des Verfahrens gegen die „schädlichen Leute" bilden, eins nicht außer Acht lassen – wie es leider die meisten deutschen Forscher tun –, dass die Prinzipien des außergerichtlichen Strafverfahrens von Amts wegen auch nicht ohne Einfluss waren. Um die Stufen der Entwicklung der Verfolgung der „schädlichen Leute" ausführlich zu untersuchen, soll man noch auf die Zeiten des fränkischen Reiches oder noch in die der noch früheren Landfrieden zurückgreifen. Ein Ausgangspunkt bildet das schon in diesem Zusammenhang mehrmals zitierte *Decretio* des Königs Childebert II. von 596. Im Art. 7 verkündet er das Prinzip, dass *fur et malefactor* (also solcher, der zweifelsohne zu den „landschädlichen Leuten" zugeordnet wurde) ungehört sterben soll, weil er das Recht verletzt hat[66]. Im Art. 8 wird jeder Richter, der von einem Straßenräuber (*criminosus latro*) erfahren hat, verpflichtet, in dessen Haus zu gehen und ihn dort zu verhängen, wenn es eine Person von niedrigerem Stand war[67]. Die Interpretation dieser Bestimmung erweckt aber Zweifel. Zallinger[68] sah darin nur ein summarisches Verfahren gegen die notorischen Verbrecher, das zwar in den fränkischen Zeiten bedeutend war, aber keine Spuren in der späteren

[64] *Ibidem*, Lib. I, cap. XCI und XCII, col. 572f: „[...] *Et allatis sanctorum pignoribus, unumquemque illorum tali sacramentum constringat* [...]" – Eidesinhalt gibt uns cap. XCII und cap. XVIII, col. 573.

[65] *Ibidem*, Lib. I, cap. XCIV, col. 573f: „[...] *Post datum sacramentum episcopus illos qui juraverunt ita allocatur... Nos autem, qui ejus ministri sumus, non terre am substantiam vestram concupiscimus, sed salutem animarum vestrarum requirimus. Cavete ne aliquid abscondatis, et ex alterius peccato vestra fiat damnatio...*" weiter folgen 88 Fragen (*interrogatio episcopi*) ... *Est in hoc parochia* [...]".

[66] *Childeberti II Decretio a. 596, Monumenta Germaniae Historica, Legum, Sectio II, Capitularie regum Francorum*, (fortan MG Cap.) ed. Alfred Boretius, Hannoverae 1883, Nr. 7, Art. 7, S. 16f: „[...] *De furibus et malefactoribus ita decrevimus observare* [...] *quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur* [...]".

[67] *Ibidem*, S. 16f, Art 8: „[...] *unusquisque iudex criminosum latronem ut auderit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat; ita ut si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur* [...]".

[68] Zallinger (Anm. 1), S. 16. Nach H. Brunner: *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 2 bearbeitet von Claudius Fhr. von Schwerin, 1928, S. 639 und E. Mayer (Anm. 48), S. 288f, um „[...] die Stellung des Richters zu stärken und ihm in manchen Fällen sogar das Recht der Klageerhebung in die Hände zu geben [...]". Das oben angeführte *Decretum Childeberti II*, „[...] wonach der durch 5 oder 7 unbescholtene Männer unter Eid als Dieb oder Misstäter Bezeichnete ohne rechtförmliches Verfahren hingerichtet werden konnte [...]".

Periode hinterlassen hat. Schnelbögl[69] lehnt auch die These über die allgemeine Geltung dieses summarischen Verfahrens ab. Das Nichtbeachten der außergerichtlichen, arbiträren Bestrafung von Amts wegen ist in diesem Falle unzweifelhaft. Weitzel dagegen beschränkt dieses Verfahren (ohne ordentliches Gerichtsverfahren) nur auf die handhafte Straftäter (*furis et malefactores*). Er führte das Edikt des Königs Chlotar II. von 614 und sein Präzept (584–628) an, die offenbar auf die Regelungen Childeberts II. Bezug nehmen und in denen heisst es, dass niemand außer dem handhaften Täter ungehört erschlagen oder hingerichtet werden dürfte. „[...] Solche Normen zeigen an, dass öffentliche Reaktion gegen Verbrecher zu unkontrollierter Gewaltsamkeit führte [...]"[70]. Völlige Analyse des Verfahrens aus dem Edikt Childeberts von 596 im Hintergrund anderer Rechtsakten aus dieser Zeit, z.B. Nominationsformeln aus dem 7. Jh. (sog. *Carta de ducatu patritiatu vel comitatu*, die die neuernannten Beamten verpflichtet hatte: „[...] *latronum et malefactorum scelera a te severissime repremantur* [...]"[71], wurde von Witold Sawicki[72] durchgeführt. Nach seiner Meinung, sei es ein außergerichtliches Verfahren von Amts wegen, das manchmal als Repression bezeichnet wurde und das dem Herrscher oder von ihm bevollmächtigten Beamten das Recht gab, arbiträr die Personen zu bestrafen, welche für Verbrecher gehalten wurden, und für solche Taten, die für Verbrechen ebenso arbiträr gehalten wurden – das gerichtliche Verfahren unbeachtet[73]. Die

[69] Schnelbögl (Anm. 3), S. 307, nach ihm – erst das fränkische Rügeverfahren ermöglichte die Strafverfolgung auch solcher Verbrecher, die nicht auf handhafter Tat ertappt oder rechtsförmlich angeklagt worden waren, und füllte so eine empfindliche Lücke der ältesten Strafjustiz aus.

[70] J. Weitzel: *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*, [in:] ZRG 111 Germ. Abt. (1994), S. 115f. Er schreibt, dass im 6. Jh. „[...] angesichts einer bedrückenden Plage der Zeit, dem um sich greifenden Räuberunwesen, entwickelte man zumindest gegen notorische Übeltäter ein offenbar dem Handhaftverfahren nachgebildetes Übersiebnungsverfahren, eine Verurteilung auf Leumund [...]".

[71] *Carta de ducatu patritiatu vel comitatu*, [in:] *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. Karl Zeumer, Monumenta Germaniae Historia, *Legum sectio V, Formulae, Pars prior*, Hannoverae 1882, S. 8: „[...] *latronum et malefactorum scelera a te severissime repremantur* [...]".

[72] W. Sawicki: *Pozasądowy wymiar sprawiedliwości karnej z urzędu we wczesnym średniowieczu. Monarchia Merowingów* /Zsf. in Französisch und Russisch = Administration extrajudiciare d'office de la justice pènale au dèbut du moyen âge. Monarchie Mërovingienne/, Annales UMCS, Sectio G, Vol. V (1958), Lublin 1959, S. 203–260. In dieser umfangreichen Studie stellt der Autor in acht Kapiteln der Rheihe nach: (I) Beweise der Existenz des Verfahrens von Amts wegen im Recht und in der Praxis, (II) Definition und Terminologie, (III) Rechtsquellen der Institution, (IV) Die bevollmächtigten Personen zur Anwendung des Verfahrens von Amts wegen, (V) Die Personen, die dem Verfahren von Amts wegen unterstellt wurden, (VI) Die Straftaten, die dem Verfahren von Amts wegen unterzogen wurden, (VII) Verfahrensarten, (VIII) Rechtliche Beschränkungen der Anwendung der außergewöhnlichen Verfahrens von Amts wegen.

[73] Sawicki (Anm. 72), S. 210. Zu bedauern ist völliges Ignorieren seitens der deutschen Literatur, besonders letztens von Jürgen Weitzel (vielleicht wegen der Sprachbarierre – obwohl Rèsümè in Französisch war), der Studie von Witold Sawicki über das außergerichtliche (arbiträre) Verfahren von Amts wegen, die sich vor allem auf die Analyse der Chronik des Gregor von Tours und auf die

Einleitung des Verfahrens begann, als der Herrscher oder der von ihm Bevollmächtigte über einen Verbrecher und seine Tat informiert wurde, die von ihm subjektiv für ein Verbrechen gehalten wurde. Die Beweisführung war nicht nötig – es genügte die subjektive Überzeugung von der Schuldhaftigkeit[74].

Im außergerichtlichen Repressionsverfahren steckten also gemeinsame Bestandteile für beide Arten des Verfahrens: 1) Verfahren von Amts wegen, 2) Leumundsverfahren, das sich nicht auf die formale Beweisführung stützte, 3) öfteres Mangeln an Beweisen seitens des Angeklagten. Unbeantwortet bleibt die Frage, wie weit das außergerichtliche Strafverfahren von Amts wegen das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" beeinflussen konnte.

Bei der Erwägung der Entwicklung der öffentlichen Anklage muss hervorgehoben werden, dass in der deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur[75] das Verfahren ohne frühere Beschwerde des Beschädigten gewöhnlich auf die Fälle der handhaften Handlungen und der Rüge beschränkt wurde. Im Landfrieden von 1152 heisst es im Art. 16: „[...] *publici latrones et convicti vel conpacti antiqua damnentur sententia*"[76]. An dieser Stelle treten Assoziationen mit Art. 8 des oben zitierten Ediktes von Childebert II. von 596 hervor. Man kann vermuten, dass *antiqua damnetur sententia* nicht nur die Festgenommenen oder die, denen die Schuld nachgewiesen wurde, betraf, sondern auch *publici latrones*. Es ist schwer eindeutig zu entscheiden, ob die Verweisung auf das alte Recht im Landfrieden von 1152 noch in die Merowingerzeiten reichte. Vermutlich unterstand diese Kategorie von Verbrechen – als besonders gefährlich für die öffentliche Ordnung – traditionell dem Verfolgen von Amts wegen. Für die Kontinuität solcher Praxis könnte Art. 16 des rhein-fränkischen Landfriedens von 1179 zeugen, wo es unmittelbar heisst: „[...] *imperiali auctoritate precepimus principibus, nobilibus, liberis et ministerialibus, ut persequantur predones, fures, latrones* [...]"[77].

Man soll noch unterstreichen, dass die volle Verwirklichung dieser Prinzipien in der Praxis auf viele Hindernisse gestoßen hat, unter anderem auf Mangel an

Merowinger Rechtsakte stützte. Es könnte vielleicht die Unklarheiten und Zweifel beseitigen, über die J. Weitzel schreibt (Anm. 70, S. 118): „Die mit der Rechtsfigur der 'handhaften Tat' und ihren Weiterungen verbundenen Unklarheit tragen mancherlei Wertungsschwierigkeiten in unser Material hinein [...]". Obwohl Jürgen Weitzel die Institution des außergerichtlichen Strafverfahrens von Amts wegen unbekannt ist, schreibt er mehrmals von „*ira commotus* [...] *damnare praecepit*" (S. 112), „*iussu regis interficitur*" (S. 113), „Tötungen auch ohne Urteil, meist aus politischen Anlässen" (S. 121 u.s.w.). Unpräzis schreibt er (S. 123) weiter: „[...] Eindeutig ausserhalb des Rechts stehen eine Vielzahl von Tötungen und Morden aus rein politischen Gründen, vielfach solche innerhalb der Merowingersippe selbst [...]". Manche von ihnen aber waren eben eine Verwirklichung des außergerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, das auch die Mitglieder der Königsfamilie umfasste.

[74] Sawicki (Anm. 72), S. 228.

[75] Siehe Anm. 57 und 58.

[76] MG Const., I, Nr. 140, S. 198.

[77] *Ibidem*, I, Nr. 277, S. 382.

einem ausgebauten Gerichtssystem. Daraus ist eine spezifische Form der Anteilnahme der Gesellschaft am Straftatverfolgen entstanden („die Aktivierung der Masse" – laut Joachim Gernhuber)[78]. Die von der Bevölkerung unternommenen Handlungen gegen die handhaften Verbrecher, die Hilfe-Rufe oder Aufforderung des Gerichtsbeamten hatten zum Ziel, entweder den Verbrecher physisch unschädlich zu machen oder ihn festzunehmen und vor Gericht zu stellen. Objekt solchen Angriffs konnte auch die Burg oder eine andere Festung sein, die dem Straftäter als Zuflucht diente. Diese Handlungen sind aber auch eindeutig schwer zu qualifizieren als Handlungen, die direkt dem Prinzip der Verfolgung von Amts wegen folgen. Ein klassisches Beispiel der Interprätationsschwierigkeiten bei Schmidt, Schnelbögl und Gernhuber bildete Art. 9 des schwäbischen Landfriedens von 1104. Schmidt und Schnelbögl haben ihn als Beispiel der amtlichen Verbrechenverfolgung betrachtet, Gernhuber dagegen sah darin: „ganz normale Unterstützung der Gerüftfolge durch amtliche Gewalten"[79]. Die Analyse der bayerischen Landfrieden von 1244 (Art 52 *De clamore*)[80], von 1256 (Art. 43 *De clamore*)[81], und von 1300 (Art. 63)[82] führt zum Schluss, dass im Vergleich zu den früheren Landfrieden die Möglichkeit der richterlichen Ingerenz in zwei Fällen auftrat: 1) die Verfolgung eines Verbannten von Amts wegen ohne Anrufe oder 2) die Anteilnahme an der Verfolgung infolge des Anrufes[83].

Bei der Suche nach Quelle des Verfahrens gegen „landschädliche Leute" ist Art. 13 der *Constitutio contra incendiarios*[84] des Kaisers Friedrich II. von 1186 besonderer Aufmerksamkeit wert[85]. Dieser Artikel sah zweierlei Situation vor. Wenn ein Brandstifter festgenommen wurde und *si notorium per provinciam fuerit*, sollte er sofort hingerichtet werden, ohne Pflicht des Zeugenanhörens. Wenn aber dieses Verbrechen kein notorischer Fall war und der Festgenommene

[78] Umfangreicher bei Klementowski: *Próby zmian...* (Anm. 8), S. 263f.

[79] E. Schmidt: *Inquisitionsprozess und Rezeption*, Leipzig 1940, S. 13; Schnelbögl (Anm. 3), S. 309; Gernhuber (Anm. 8), S. 224f.

[80] MG Const., II, Nr. 427, S. 576, Art. 52: „[...] *de clamore. Item si quis iudex vel alius fuerit insecutus furem vel latronem aut proscriptum, audito clamore si quis non armis vel fustibus accurrerit, II talenta dabit* [...]".

[81] *Ibidem*, II, Nr. 438, S. 600, Art. 43: „[...] *De clamore. Ob der graf oder der rihter oder der scherig einen schedelichen man jaget, alle di umbesaezzen, di daz geschrai horent, di suln nahvolgen. Der des niht tut der sol dem rihter zwai pfunt geben* [...]".

[82] *Ibidem*, IV, Appendix V, Nr. 1168, S. 1222, Art. 63: „[...] *Wir setzen, swa ein richter oder sin underten einem schedelichen man nach eilet, all die daz geschrai hornt die suln naheilen, oder swer daz versitzet, der wandel daz mit sechzing phenning oder er nam sich davon, daz er des geschraies nicht gehort hab* [...]".

[83] Schnelbögl (Anm. 3), S. 311.

[84] Zum rechtlichen Charakter dieses Aktes und zur Möglichkeit ihn als Landfrieden zu halten – „Friedensbrief" – vgl. Letztens Wadle: *Der Nürnberger...* (Anm. 4), S. 548f, wo auch Quellenliteratur zu diesem Problem angegeben wurde.

[85] Zur Datierung siehe: *ibidem*, S. 553f.

coram iudice verneinen wollte, dass er der Brandstiftung schuldig war, dann konnte der Richter gemeinsam mit sieben glaubwürdigen Zeugen (*idonei testibus*) seine Schuld (*eum convicere*) beweisen und der Brandstifter unterstand der Todesstrafe[86]. Nach Elmar Wadle[87] kann man in diesem Text des Landfriedens das erste Zeugnis für das spätere Übersiebnungsverfahren entdecken. Kennzeichnend ist, dass der Richter in diesem Falle in einer Doppelrolle auftrat – als Ankläger und Richter zugleich. Nach wie vor bleibt die Frage offen, ob diese Bestimmungen nur die Brandstifter anbelangt haben – wie es Schnelbögl und Wadle[88] hervorheben – oder eher allgemeinen Charakter aufweisen. Es kann sein, dass in den Landfrieden enthaltene Prinzipien: die Handlungen des Richters *ex officio*[89] und die Doppelrolle des Anklägers und des Richters – für den Inquisitionsprozess so charakteristisch – zugleich ein Anfangspunkt für das spätere Inquisitionsverfahren waren. Diese Abweichung von den Anklage- und Kontradiktions-Prinzipien des ehemaligen Verfahrens, die zugleich die Möglichkeit des Gegenbeweises beschränkt oder ausgeschlossen haben, waren charakteristische Merkmale des Verfahrens gegen die „schädlichen Leute".

Der Ausschluss der Möglichkeit des Gegenbeweises im Art. 13 des oben analysierten Landfriedens war mit dem Begriff der Notorität des Straftates verbunden. Ähnlich ausgeschlossen war die Möglichkeit des Gegenbeweises im Art. 1 des Landfriedens von 1152, als *omnibus manifestum sit,* dass *non necessario sed voluntate* getötet hat, dann *neque per duellum neque quolibet alio modo se excusabit*[90]. Die notorische Tat (*notorium omnibus manifestum*) konnte nicht von dem Angeklagten enteidigt oder von ihm mittels irgendwelchen Beweismittels verneint werden. In dieser Fassung entspricht – wie es scheint – der Begriff der notorischen Tat, die in den oben angeführten Landfrieden enthalten ist, der kanonischen Formulierung *notorium non eget probatione* (C.3,X,2,21) als allen oder den meisten Einwohnern der gegebenen Ortschaft bekannte Tatsache, infolge dessen sie von niemandem

[86] MG Const., Nr. 318, S. 451: „[...] *Item si incendiarius captus fuerit et coram iudice negare voluerit incendium se commisse nisi forte notorium per provintiam fuerit, iudex si possis eum cum septem idoneibus testibus convicere, capite plectatur. Sed si notorium est, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus* [...]".

[87] Wadle: *Der Nürnberger...* (Anm. 4), S. 566.

[88] Schnelbgöl (Anm. 3), S. 320; auch Wadle: *Der Nürnberger...* (Anm. 4), S. 566, Anm. 71.

[89] Wie es Schmidt: Inquisitionsprozess... (Anm. 79), S. 25 angenommen hat, auch G. Schmidt: *Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts,* ZRG 83, Germ. Abt. (1966), S. 244, Anm. 19.

[90] MG Const., I, Nr. 140, S. 195.

beanstandet werden konnte[91]. Obwohl selber das Prinzip *notorium non eget probatione* dem deutschen Recht unbekannt war, doch zeugen die in den Landfrieden formulierten Prinzipien der Notorität von dem Einfluss des kanonischen Rechts, das vielmals in der Gesetzgebung der Hohenstaufen[92] zu treffen ist.

RECHTBESCHRÄNKUNG AUF DIE VERTEIDIGUNG DER SCHÄDLICHEN LEUTE

Das Verfahren gegen die schädlichen Leute bedeutete eine Rückkehr von den fortschrittlichen Prinzipien, die von dem Recht der Landfrieden angeboten wurden (*legale iudicium,* materielle Wahrheit, Rechtmäsßigkeit) und die prozessrechtlichen Garantien des Schutzes der persönlichen Freiheit bedeuten sollten. Die Ursachen waren sehr kompliziert. Das gerichtliche Verfahren gegen eine bestimmte Kategorie der Leute ist auf Hindernisse gestoßen, die sich aus dem für die verletzte Prozesspartei belästigenden Beweisverfahren ergaben, obwohl gleichzeitig die Möglichkeit bestand, sich von den Vorwürfen mit den formalen Beweismitteln zu befreien (z.B. dank dem Eid oder den Eideshelfern). Deshalb hatte solches Sonderverfahren zum Zweck – wie es schon erwähnt wurde – die angeklagte Person der Mitteln zu berauben, die ihr im „normalen" Verfahren zur Verfügung standen würden oder ihr mindestens die Anwendung solcher Mittel zu erschweren. Es bedeutete vor allem die Beschränkung – so bei der „Verkündung" einer Person zu einem „landschädlichen Mann", oder sogar Negation seines Rechts auf Gehör – bei allen übrigen Formen. Es betrifft vor allem das Verfahren von Amts wegen, das das Beweisen der „Schädlichkeit" mittels des Notoritäts-Beweises bezweckte (wie österreichische sog. Landfrage, Gerum oder bayerische stille Frage) oder auch mittels der Übersiebnung (gemeinsames Ablegen des Eides mit sechs Eideshelfern), dass der gefangene Täter ein „schädlicher Mann" sei.

Umstrittener, sich im 12.–14. Jh. verändernder Begriff des „schädlichen Mannes" und die Quellen der Entwicklung des Verfahrens gegen solche Leute bedürfen noch weiterer ausführlicher Bearbeitung. Es ist nämlich schwer auf eindeutige Weise zu bestimmen, unter Einfluss von welchen Rechtsinstitutionen sich dieses Verfahren entwickelt hatte. Die Verschiedenheit der Quellen widerspiegelt die Fülle der im damaligen deutschen Staat angewendeten Rechts-

[91] Selbst der Begriff von Notorität ist diskussionswert, was auch Schnelbögl (Anm. 3), S. 263f und besonders S. 403 und 451 hervorhebt; dazu auch G. Ghisalberti: *La teoria del notorio nel diritto comune,* Annali di storia del diritto, I, Milano 1957, S. 403 u. 451. Er unterstreicht, dass diese Institution dem römischen Recht unbekannt war, und im Mittelalter sich – vor allem im kanonischen Recht – entwickelt hatte, erst dann in *iuris communis.* Weitere Hinweise dazu bei A. Erler: *Notorietät,* HRG III, col. 1061–1064.

[92] Wadle: *Der Nürnberger...* (Anm. 4), S. 566f.

systeme, von *Decretum* Childeberti II. von 596, über Ernennungsformeln der Beamten aus dem 7. Jh. (sog. *Carta de ducatu patriatu vel comitatu*), bis auf die städtischen Rechte aus dem 14. Jh. Es waren Überbleibsel des Volksrechts und der Gesetzgebung der Merowinger und Karolinger, des Rechts der frühen Landfrieden, besonders von 1152 und 1186, des Landrechts, z.B. österreichischen Landrechts von 1237, Institutionen des kanonischen Rechts, wie auch Synodalgerichte aus dem 11. Jh., die bis zum 14. Jh. erhalten geblieben sind, oder auch die Institutionen der Notorität und letztendlich die Normen des Städterechts aus dem 14. und 15. Jh.

Deshalb halte ich für unrichtig, dass in der deutschen rechtgeschichtlichen Literatur die Tendenz der einseitigen Hervorhebung nur einer der vielen Ursachen vertreten ist – geht es um das Verfahren gegen die handhaften Täter (Hirsch, His, Planitz, Weitzel, zuletzt mit Approbation auch Wadle) oder um das Rügeverfahren (Knapp, Schnelbögl).

Die verzeichneten Änderungen, die besonders im Recht der bayerischen Landfrieden zum Vorschein kommen, waren Anzeichen der neuen, kommenden Zeiten, der sich verändernden ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese Änderungen waren auch mit der Evolution der Idee des Verbrechens und der Strafe verbunden. Das Verfolgen der schweren Delikte – die eine besondere Gefahr für den inneren Frieden und gleichzeitig für die Stabilisierung des wirtschaftlichen Lebens, für die Sicherheit des Handelsverkehrs darstellten – erfolgte nicht nur auf Anregung und im Interesse des Verletzten, sondern vor allem im Interesse der Öffentlichkeit. Daraus wurde das Verfahren gegen die „schädlichen Leute" zum allgemeinen breit angelegten Mittel der Landesherren für die Bekämpfung des Raubrittertums und anderer Arten der Gaunerei.

Man soll noch unsere Aufmerksamkeit auf die drohenden Missbrüche lenken, die dieses Sonderverfahren hervorrufen konnte. Das Verfahren selbst – bei Nichtbeachtung der Tatsache, dass der Begriff des „landschädlichen Mannes" im Recht nicht präzis bestimmt wurde – konnte ein Mittel zur Verwirklichung der privaten Zwecke bedeuten, die in der Wirklichkeit eine Form der Rechtslosigkeit war.

STRESZCZENIE

Autor przedstawia dyskusyjny problem karalności „ludzi szkodliwych" w średniowiecznym prawie niemieckim, zwracając szczególną uwagę na samo pojęcie „człowieka szkodliwego", a także na odrębność i źródła kształtowania się tego postępowania. Trudno jest jednoznacznie wskazać, pod wpływem jakich instytucji prawnych kształtowało się to szczególne postępowanie sądowe. Różnorodność źródeł wynikała z wielości systemów prawnych stosowanych wówczas w państwie niemieckim o dużej rozpiętości chronologicznej, począwszy od dekretu Childeberta II z 596 r. i formuł nominacyjnych urzędników z VII w., aż do źródeł prawa miejskiego z XIV w. Były to relikty prawa szczepowego, ustawodawstwa merowińskiego i karolińskiego, prawa wczesnych pokojów

ziemskich (zwłaszcza z 1152 i 1186 r.), prawa ziemskiego, jak austriackiego Landrechtu z 1237 r., niektóre instytucje prawa kanonicznego – jak np. sądy synodalne czy instytucja notoryjności, czy wreszcie normy prawa miejskiego z XIV w. Stąd niesłuszna wydaje się spotykana w literaturze tendencja do jednostronnego akcentowania jednej tylko przyczyny – czy to postępowania wobec sprawcy ujętego na gorącym uczynku, czy też tylko postępowania z rugowaniem. Niesłuszne jest również odrzucanie możliwości wpływu na to postępowanie prawa kanonicznego (np. sądów synodalnych). Nie można również pominąć możliwości oddziaływania na to postępowanie pozasądowego (arbitralnego) wymiaru sprawiedliwości karnej z urzędu. Zawiera ono bowiem elementy wspólne z postępowaniem przeciwko „ludziom szkodliwym" – zasada ścigania z urzędu, wyrokowanie nie w oparciu o postępowanie dowodowe, lecz tylko podejrzenie, przy czym podejrzany był pozbawiony prawa do obrony.